

## Honorar- und Entschädigungsordnung

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 der Satzung für die Volkshochschule Bodenseekreis hat der vhs-Beirat am 9. November 2012 folgende Honorar- und Entschädigungsordnung beschlossen:

### § 1 Kursleiter und Referenten<sup>\*)</sup>

#### (1) Schriftliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen, nebenamtlichen oder freiberuflichen Lehrkräften sind schriftliche Vereinbarungen mit nachstehenden Honoraren zu schließen.

#### (2) Kurse

Für die Leitung von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen werden an Honoraren bezahlt:

- 2.1 Pro Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten) 19,00 €;
- 2.2 Pro ausgefallenem Kurs bei Anwesenheit des Kursleiters am ersten Kurstermin ein Ausfallhonorar für eine Unterrichtseinheit.
- 2.2 Werden zwei geplante Kurse zusammengelegt, wird vom Tag der Zusammenlegung an nur das Honorar für einen Kurs bezahlt.
- 2.3 Für Kursstunden, welche von den Kursleitern ohne schriftliche Zustimmung der vhs-Leitung zusätzlich zum in der Lehrvereinbarung geregelten Kursumfang gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.
- 2.4 In besonderen Fällen kann die vhs-Leitung von dem in Nr. 2.1 genannten Betrag abweichen, wenn das Honorar für den Kurs durch höhere Entgelte gedeckt ist.

#### (3) Einzelveranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen und Vorträge werden bezahlt:

- 3.1 Einzelveranstaltungen bis zu 300,00 €.
- 3.2 Bei Vorträgen wird das Honorar gestaffelt und orientiert sich an der Besucherzahl.
- 3.3 In besonderen Fällen kann die vhs-Leitung ein höheres Honorar vereinbaren.
- 3.4 Sind bei einem Vortrag weniger als sieben Hörer anwesend, findet der Vortrag nicht statt. Im Vertrag kann auch eine höhere Mindesthörerzahl vereinbart werden.
- 3.5 Findet ein Vortrag wegen zu geringer Hörerzahl nicht statt, erhält der Referent eine Ausfallpauschale in Höhe von 19,00 €. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

#### (4) Teamarbeit

Führen mehrere Kursleiter eine Veranstaltung durch, wird das Honorar durch die vhs-Leitung festgelegt und nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 anteilig ausbezahlt.

---

<sup>\*)</sup> Zur besseren Lesbarkeit dieser Honorar- und Entschädigungsordnung wird hier und nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Frauen sind natürlich in gleicher Weise angesprochen.

## **(5) Fahrtkostenzuschuss**

Es werden 0,15 € pro Kilometer erstattet. Maßgeblich dabei ist die Entfernung vom Wohnort zum Unterrichtsort. In besonderen Fällen kann von der *vhs*-Leitung von diesem Betrag abgewichen werden, sofern die Ausgaben durch höhere Kursentgelte gedeckt sind, oder pauschalierte Fahrtkostenzuschüsse vereinbaren.

## **(6) Fälligkeit**

- 6.1 Honorare werden nach Ende der vereinbarten Veranstaltung fällig. Der Honorarrechnung ist eine ordnungsgemäß geführte Anwesenheitsliste beizufügen. In Ausnahmefällen kann die *vhs*-Leitung vor Ende des Kurses Abschlagszahlungen vereinbaren.
- 6.2 Der Honoraranspruch in vereinbarter Höhe besteht nur, wenn die Veranstaltung persönlich, vertragsgemäß und gemäß der Ankündigung im *vhs*-Programm durchgeführt wurde. Dies gilt insbesondere für das Einhalten der Mindestteilnehmerzahl. Die *vhs Bodenseekreis* ist bei einer nachträglich festgestellten Vertragsverletzung berechtigt, das Honorar angemessen zu kürzen und bei einer Zuvielleistung mit anderen Honorarforderungen aufzurechnen.
- 6.3 Ein Honoraranspruch besteht nur für die von der Lehrkraft tatsächlich gehaltenen Unterrichtseinheiten. Bei Absage von Veranstaltungsterminen durch die *vhs* oder bei Verhinderung der Lehrkraft – auch wenn Verhinderungsgründe von ihr nicht zu vertreten sind – besteht kein Honoraranspruch.

## **(7) Steuern und Abgaben**

- 7.1 Die Versteuerung des Honorars obliegt ausschließlich den Kursleitern und Referenten; gleiches gilt für Leistungen an die Sozialversicherung, insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung.
- 7.2 Den Kursleitern und Referenten ist bekannt, dass die *vhs Bodenseekreis* zu Kontrollmitteilungen an die Finanzämter verpflichtet ist.

## **§ 2 Entschädigung der Außenstellenleiter**

1. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Außenstellenleiter bemisst sich nach der Zahl an Kursteilnehmern des Vorjahres seiner Außenstelle.
2. Die Entschädigung beträgt 2,22 € pro Kursteilnehmer. Für einen ausgefallenem Kurs erhält er eine Pauschale in Höhe von 5,00 €. Das Kassieren bei einer Einzelveranstaltung wird mit 11,00 € entschädigt.
3. Der entstandene und nachzuweisende Sachaufwand wird zusätzlich erstattet und pauschaliert. Die Pauschale wird vierteljährlich ausgezahlt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Honorar- und Entschädigungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft

Friedrichshafen, den 19. Dezember 2012

Annelie Müller-Franken  
*vhs*-Leiterin